



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2002 Nr. 28](#)
Veröffentlichungsdatum: 23.03.2002
Seite: 504



Investitionsprogramm 2002 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen

Investitionsprogramm 2002 und sonstige Krankenhausmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministeriums für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
v. 23.3.2002 - III C 1 - 5750.02 -

Nach § 20 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NRW - vom 16. Dezember 1998 ([GV. NRW. S. 696](#)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2001 ([GV. NRW. S. 876](#)), wird für das Jahr 2002 folgendes Investitionsprogramm aufgestellt und veröffentlicht:

1

Zur Finanzierung stehen folgende Mittel zur Verfügung:

1.1 Ausgabemittel	473.821.500 €
1.2 Verpflichtungsermächtigung	<u>255.646.000 €</u>

	<u>729.467.500 €</u>
--	----------------------

2

Die unter 1. genannten Mittel werden wie folgt verplant:

2.1

Weiterfinanzierung der vor 2002 begonnenen Krankenhausbaumaßnahmen

- Ausgabemittel -	168.638.500 €
-------------------	---------------

2.21

Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstaussstattung mit den für den Krankenhausbetrieb im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach dem Feststellungsbescheid notwendigen Anlagegütern (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 KHG NRW)

- Anlage A -	216.850.000 €
--------------	---------------

2.22 Bewilligung sonstiger dringender Maßnahmen außerhalb des Investitionsprogramms 2002 (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KHG NRW)	-- Mio. €
- Anlage B - zusammen 2.21 und 2.22	216.850.000 €

2.23 Bewilligung von Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 KHG NRW im Rahmen des Mittelkontingents der Bezirksregierungen	-- Mio. €
---	--------------

2.3 Förderrahmenerhöhungen (Mehrkostenbewilligungen bei Baumaßnahmen der Investitionsprogramme bis einschließlich 2001)	38.796.000€
--	-------------

2.4

Für die pauschale Förderung (§§ 25 und 26 KHG NRW)

- Anlage C -	<u>305.183.000€</u> <u>729.467.500€</u>
--------------	--

3.

Sofern bei den Förderrahmenerhöhungen (Nr. 2.3) Haushaltsmittel nicht in Anspruch genommen werden, wird das Fördervolumen (Nr. 2.21 und 2.22 zusammen) bzw. das Mittelkontingent (Nr. 2.23) um diesen Betrag erhöht.

4.

Diese Bekanntmachung ist keine Genehmigung zum Baubeginn. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dem KHG NRW entsteht nach § 20 S. 4 KHG NRW mit der schriftlichen Bewilligung der Fördermittel, mit der auch die Aufnahme der in der Anlage A genannten Vorhaben in das Investitionsprogramm 2002 verbunden ist.

[Anlage A](#)

[Anlage C](#)

MBI. NRW 2002 S. 504

Anlagen

Anlage 1 (Anlage1)

[URL zur Anlage \[Anlage1\]](#)

Anlage 2 (Anlage2)

[URL zur Anlage \[Anlage2\]](#)